

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverfahrensrecht

(FS 2021)

Examinator/in Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx

Datum/Zeit der Prüfung 25. Juni 2021 / 09.00 – 11.00

Ort der Prüfung @home

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafverfahrensrecht
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«open book», aber nicht «open electronic sources»**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. März 2021), SR 312.0; Schweizerische Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021), SR 101; Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Stand am 23. Februar 2012), SR 0.101).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Nehmen Sie wenn immer möglich Bezug auf die **bundesgerichtliche Rechtsprechung**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

I. Sachverhalt

Am 25. Januar 2019 geht beim Kantonsspital Luzern ein Notruf ein. Es melden sich die besorgten Eltern L.K. und A.K., die angeben, dass ihr 2 Jahre alter Sohn F. an akuter Atemnot leide. Die heraneilenden Rettungskräfte können nur noch den Tod von F. feststellen. Auffällig ist, dass das Kleinkind zum Todeszeitpunkt mehrere, gut sichtbare Hämatome am Körper aufweist. Am 30. Januar 2019 eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen L.K. und A.K. Aus dem zwischenzeitlich vorliegenden rechtsmedizinischen Gutachten bezüglich F. geht hervor, dass von einem nicht natürlichen Tod auszugehen ist und stumpfe Gewalt in der Mundregion des Kleinkindes ausgeübt wurde. Nebst den bereits vor Ort festgestellten Hämatomen werden zudem diverse weitere Befunde, die auf eine schwere Misshandlung hindeuten (u.a. 12 Rippenbrüche), gemacht. Die Staatsanwaltschaft wirft den beiden Eltern vor, ihren 2 Jahre alten Sohn F. am 25. Januar 2019 vorsätzlich getötet zu haben. Staatsanwalt Garcia stellt fristgemäss Antrag auf Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht, das diese allerdings nicht genehmigt. Staatsanwalt Garcia ist damit gar nicht einverstanden und legt gegen den Haftentscheid Beschwerde ein, die allerdings von der Beschwerdeinstanz abgewiesen wird.

L.K. und A.K. machen beide seit der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, weshalb der Staatsanwalt mit seinen Ermittlungen nicht weiter kommt. Auch eine rechtmässig durchgeführte Audioüberwachung in der Wohnung des Ehepaares K. bringt keine neuen Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund beantragt Staatsanwalt Garcia zwei Personen («P1» und «P2») ins Umfeld des Ehepaares K. einzuschleusen, was das Zwangsmassnahmengericht genehmigt. Diese werden mit falschen Angaben über ihren beruflichen und familiären Hintergrund ausgestattet und sollen das Vertrauen des Ehepaares gewinnen mit dem Ziel, dem Ehepaar ein Geständnis respektive belastende Aussagen zu entlocken. Es dauert nicht lange, bis «P1» alias «Lilly» zur neuen besten Freundin von L.K. avanciert. Die beiden tauschen sich nahezu täglich über WhatsApp aus und sehen sich wöchentlich. Sämtliche Gespräche und Nachrichten werden von «Lilly» in entsprechenden Amtsberichten zuhanden der Staatsanwaltschaft rapportiert. Auch der Tod des Sohnes wird zwischen den Freundinnen mehrfach thematisiert. L.K. legt aber weder ein Geständnis ab, noch macht sie belastende Aussagen gegen A.K. Auch «P2» alias «Thomas» entwickelt zeitnah ein enges Vertrauensverhältnis zu A.K. Dieser ist gesprächsbereiter und gesteht gegenüber «Thomas», dass er F. am 25. Januar 2019 ein Kissen auf den Kopf gedrückt habe. Er habe das ständige Geschrei einfach nicht mehr ausgehalten. L.K. sei zu diesem Zeitpunkt kurz in den Keller gegangen. Auch «Thomas» hält die Gesprächsverläufe, welche zu den Aussagen von A.K. geführt haben, in entsprechenden Amtsberichten fest. Insgesamt geht daraus deutlich hervor, dass «Thomas» A.K. zu Aussagen gedrängt und ihm wiederholt in vernehmungssähnlicher Weise Fragen unterbreitet hat, die A.K. auch bei der ersten Einvernahme gestellt wurden.

Im weiteren Verfahren werden mehrere Personen aus dem Umfeld des Ehepaares K. befragt, darunter auch T.K., der Bruder von A.K., der im selben Haus wohnt. Staatsanwalt Garcia hat die Einvernahme von T.K. zuvor korrekt an Polizist Blatter gestützt auf Art. 312 Abs. 1 StPO i.V.m. 142 Abs. 1 StPO i.V.m. § 13 PoIV LU delegiert. T.K. willigt bei dieser polizeilichen Befragung ein, dass sein Mobiltelefon von der Polizei durchsucht werden darf und gibt die Codes bekannt. Auf die Idee der Durchsuchung des Mobiltelefons ist Blatter spontan während der Befragung gekommen. Obwohl an sich keine zeitliche Dringlichkeit besteht, aber in der Hoffnung, endlich einen Ermittlungserfolg zu erzielen, gibt er das Handy von T.K. unverzüglich an die spezialisierten Dienste weiter und lässt es auswerten. Unter anderem wird auf dem Handy von T.K. eine gelöschte Nachricht, die A.K. in Bezug auf die Tötung von F. schwer belastet, gefunden. Mit Genugtuung bringt Blatter diesen Umstand der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht in die Durchsuchung involviert war.

Angesichts des SMS-Austauschs zwischen A.K. und T.K. und den Aussagen, die A.K. gegenüber «Thomas» gemacht hat, findet Staatsanwalt Garcia, dass er nun genügend Beweise gegen A.K. gesammelt hat und erklärt den Einsatz von «P1» und «P2» am 10. Januar 2020 für beendet. Mit Verfügung vom 12. Januar 2020 bringt die Staatsanwaltschaft den Einsatz von «P1» und «P2» A.K. und L.K. zur Kenntnis. Im Übrigen ist Garcia von der strafrechtlichen Verantwortung von A.K. überzeugt und erhebt Anklage wegen vorsätzlicher Tötung. Demgegenüber erscheint ihm eine mögliche Verurteilung von L.K. als wenig wahrscheinlich, weshalb er diesbezüglich das Verfahren einstellt.

II. Aufgabenstellung

Beantworten Sie die Fragen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzes- und Verfassungsartikel (StPO/BV/EMRK) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Frage 1: A.K. wundert sich, dass Staatsanwalt Garcia befugt ist, gegen den Haftentscheid des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde zu führen, er finde dazu in der StPO nämlich keine Bestimmung. Klären Sie A.K. diesbezüglich auf und nehmen Sie zur geltenden Praxis kritisch Stellung. Auf Haftfristen ist nicht einzugehen. (3 Punkte)

ANTWORT

Frage 2: A.K. ist schockiert, dass er und seine Frau ausspioniert werden konnten. Er hat eine Reihe von Fragen an Sie (insgesamt 13 Punkte):

- a. Durften die Strafverfolgungsbehörden die «Spione» (wie er «Thomas» und «Lilly» nennt) einsetzen? (3 Punkte)

-
- b. A.K. wundert sich, dass er und seine Frau einerseits ihre Aussagen verweigern dürfen, aber andererseits die Staatsanwaltschaft «Thomas» und «Lilly» auf sie ansetzt, um sie auszuhorchen. Was antworten Sie ihm? (3 Punkte)
 - c. Wie beurteilen Sie das Vorgehen von «Thomas» im konkreten Fall vor dem Hintergrund zentraler strafprozessualer Grundsätze? (3 Punkte)
 - d. Was sagt das Gesetz zur Verwendung der Erkenntnisse von «Thomas» im Strafverfahren? Überzeugt Sie die gesetzliche Lösung im Hinblick auf den konkreten Fall? Welche andere Argumentation wäre mit Blick auf die Beweisverwertung ebenfalls denkbar? (4 Punkte)

ANTWORT

Frage 3: T.K. macht sich im Nachhinein Vorwürfe, dass er sein Handy freiwillig rausgegeben und damit seinen Bruder «verraten» hat. Er sagt aus, dass er nicht gewusst habe, dass die Polizei auch die gelöschten Daten ansehen dürfe. Beantworten Sie folgende Fragen (insgesamt 14 Punkte):

- a. Für die Staatsanwaltschaft ist die Sache klar: Die Polizei hat in Bezug auf die Durchsuchung des Mobiltelefons rechtmässig gehandelt. Wie könnte die Staatsanwaltschaft dies begründen? (5 Punkte)
- b. Was liesse sich aus Sicht der Verteidigung gegen die Rechtmässigkeit der Durchsuchung des Mobiltelefons bzw. eine mögliche Argumentation der Staatsanwaltschaft vorbringen? (4 Punkte)
- c. Die Verteidigung erwägt, ob sie eine Verletzung von Gültigkeitsvorschriften geltend machen könnte. Wie schätzen Sie dieses Vorhaben ein? Äussern Sie sich nicht dazu, ob eine allfällige Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift am Ende zu einem Verwertungsverbot führt. (5 Punkte)

ANTWORT